

Clearingstelle veröffentlicht mehrere Verfahrensergebnisse

Die Clearingstelle EEGIKWKG hat einen Hinweis zum Flex-Zubau bei Satelliten-Blockheizkraftwerken (BHKW) und Biomethan-BHKW, eine Stellungnahme zu Fragen der Anlagenerweiterung, ein Votum zur Eigenversorgung einer kombinierten Bioabfall- und Biogasanlage in der Ausschreibung sowie einen Schiedsspruch zum Förderzeitraum der Flexibilitätsprämie bei Nachflexibilisierung veröffentlicht.

Von Birthe Kaps, Elena Richter und Martin Teichmann

Hinweis 2020/73-IV zum Anlagenbegriff und Flex-Zubau bei Satelliten-BHKW und Biomethan-BHKW

Im Hinweis 2020/73-IV¹ hat die Clearingstelle geklärt, dass ein Satelliten-BHKW oder ein Biomethan-BHKW, das für sich allein genommen eine eigenständige Anlage im Sinne des EEG ist, durch den späteren Zubau eines BHKW zu einer größeren Anlage „erweitert“ werden kann, wenn das vorhandene und

das zugebaute BHKW gemeinsam eine Anlage im Sinne des EEG bilden. Unter dieser Voraussetzung kann die installierte Leistung einer bislang nur aus einem BHKW bestehenden Satelliten- oder Biomethananlage auch zur Flexibilisierung und Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie erhöht werden. Der Hinweis stellt zudem Kriterien dafür auf, wann mehrere Satelliten-BHKW beziehungsweise mehrere Biomethan-BHKW eine gemeinsame EEG-Anlage bilden. Diese Kriterien

orientieren sich an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zum sogenannten weiten Anlagenbegriff.

Stellungnahme 2020/72-IV zu Vergütungssätzen und zur Degression sowie zur Teilnahme an Ausschreibungen beim Zubau eines BHKW zu einer Vor-Ort-Bestandsanlage

In der Stellungnahme 2020/72-IV² hat die Clearingstelle dargestellt, wie bei

einer im Jahr 2005 errichteten Biogasbestandsanlage (hier einer sogenannten Vor-Ort-Anlage, zu der neben dem BHKW auch ein Fermenter gehört) der in dem im Jahr 2011 zugebauten BHKW erzeugte Strom zu vergüten ist.

Sowohl das Inbetriebnahmejahr der Gesamtanlage als auch der Vergütungszeitraum sowie die Degression von Grundvergütung, NawaRo-Bonus und KWK-Bonus für den im zugebauten BHKW erzeugten Strom wurden ermittelt. Die Art und Weise der Ermittlung der Bemessungsleistung der Gesamtanlage wurde ebenso erläutert. Schließlich wurde dargestellt, inwieweit mit der Biogasbestandsanlage bei späterem Zubau eines dritten BHKW an Ausschreibungen teilgenommen werden kann.

Votum 2021/6-VI zur Eigenversorgung einer kombinierten Bioabfall- und Biogasanlage

In dem Votum mit grundsätzlicher Bedeutung 2021/6-VI³ zur Eigenversorgung verschiedener Komponenten einer kombinierten Bioabfall- und Biogasanlage in der Ausschreibung hat die Clearingstelle geklärt, dass die Eigenversorgung bestimmter Komponenten einer kombinierten Bioabfall- und Biogasanlage nicht gegen das sogenannte Eigenversorgungsverbot in Paragraph 27a Satz 1 EEG 2017/2021 für Anlagen in der Ausschreibung verstößt, da es sich bei diesen Komponenten um Teile der Anlage selbst oder deren Neben- und Hilfsanlagen handelt, die von dem Eigenversorgungsverbot gemäß Paragraph 27a Satz 2 Nummer 1 oder 2 EEG 2017/2021 ausgenommen sind. Im Einzelnen handelte es sich bei den Fermenterrührwerken und dem Dosierer sowie demjenigen Teil der Leitwarte, der dem Vergärungsprozess in den Fermentern sowie der Stromerzeugung in den BHKW zuzuordnen ist, um Teile der Anlage im Sinne des EEG selbst. Das Rührwerk im Anmischbehälter sowie Pulper, Magnetabscheider, Siebanlage, Sortieranlage, Hammermühle und die Förderbänder der Bioabfallanlage sowie der übrige Teil der Leitwarte, der der Bioabfallaufbereitung und nicht unmittelbar der Steuerung des Gas- und Stromerzeugungsprozesses dient, stellten Hilfsanlagen der Anlage dar. Der Biofilter, die

Hygienisierung sowie die Dusch- und Sanitäräume der Bioabfallanlage waren als Nebenanlagen der Anlage einzuordnen.

Schiedsspruch 2020/8-IV zum zehnjährigen Förderzeitraum der Flexibilitätsprämie

Im Schiedsspruch 2020/8-IV⁴ hat die Clearingstelle entschieden, dass die Betreiberin einer Biogasanlage, die für die in der Anlage flexibel bereitgestellte Leistung beziehungsweise den erzeugten Strom bereits seit mehreren Jahren die Flexibilitätsprämie erhält, den zehnjährigen Förderzeitraum der Flexibilitätsprämie nicht von vorn beginnen lassen kann, indem sie mit dem Netzbetreiber vereinbart, die bislang gezahlten Prämienbeträge vollständig zurückzuerstatten. Eine solche Vereinbarung verstieße gegen das sogenannte Abweichungsverbot des EEG.

Hintergrund war, dass die Anlagenbetreiberin die installierte und damit auch die flexibel bereitgestellte Leistung ihrer Anlage nochmals steigern wollte, unter anderem aufgrund eines erhöhten Wärmelieferungsbedarfs. Dies wäre für sie nur bei einer Förderung der dann erhöhten flexibel bereitgestellten Leistung über den gesamten zehnjährigen Förderzeitraum wirtschaftlich umsetzbar gewesen. Jedoch kann nach den eindeutigen Regelungen des EEG eine Steigerung der flexibel bereitgestellten Leistung während des zehnjährigen Förderzeitraums (sogenannte Nachflexibilisierung) nur bei der Berechnung der Höhe der Flexibilitätsprämie berücksichtigt werden. ◀

¹ Abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2020/73-IV>.

² Abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/stellungn/2020/72-IV>.

³ Abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2021/6-VI>.

⁴ Abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schieds/2020/8-IV>.

Autoren

Birthe Kaps, Elena Richter und Martin Teichmann

Mitglieder der Clearingstelle EEGIKWKG

Charlottenstr. 65 · 10117 Berlin

☎ 030/206 14 16-0

✉ post@clearingstelle-eeg-kwkg.de

PAUMICHL

KOMPONENTEN FÜR BIOGASANLAGEN

- Fermenterrührwerke für Wand- und Deckeneinbau Robuste und leistungsstarke Bauweise energieeffizient + hocheffizient.
- Separatoren für Biogasanlagen stationär / als mobile Einheit
- Rührwerke für Nachgärbehälter und Endlager
- Pumpentechnik für Biogasanlagen
- Panoramaschaugläser Nachrüstung möglich

QUALITÄT
AUS
VERANTWORTUNG

PAUMICHL GmbH
Kisslegger Straße 13
88299 Leutkirch
Tel. 0 75 63/84 71
Fax 0 75 63/80 12
www.paulmichl-gmbh.de

BIS ZU 40% ZUSCHUSS DURCH KFW MÖGLICH

Gutachter Gemeinschaft Biogas

Die Gutachtergemeinschaft Biogas ist ein Team selbstständiger Experten verschiedenster Fachrichtungen, das Sie umfassend und kompetent zu allen Fragen rund um Biogasanlagen beraten und unterstützen kann.

- ▶ Begutachtung und Entwicklung von Projekten für Investoren, Finanzierungs- und Versicherungsgesellschaften
- ▶ Juristische und inhaltliche Gestaltung von Verträgen (Kaufverträge, Substratlieferverträge, Gas und Wärmeabnahmeverträge, etc.)
- ▶ Juristische und fachliche Unterstützung unserer Kunden in Streitfällen bei der Netzeinspeisung für Strom, Gas und Wärme
- ▶ Erstellung notwendiger Bescheinigungen zum EEG durch zugelassene Umweltgutachter für KWK-Bonus, Gülle-Bonus etc.
- ▶ Bewertung von Schäden (Baumängel, Anlagenleistung, Technik) Wertermittlungen für Biogasanlagen die z. B. ver- oder gekauft werden sollen
- ▶ Biomassezertifizierung nach SURE

Gutachtergemeinschaft Biogas GmbH | www.gg-biogas.de

Lantbertstr. 50 · 85356 Freising
Tel. +49 / 8161 / 88 49 546
E-Mail info@gg-biogas.de

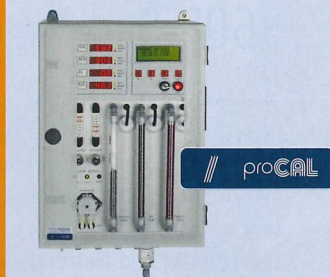
Zweigniederlassung Lübeck:
Ovendorferstr. 35 · 23570 Lübeck
Tel. +49 / 4502 / 7779 05

Sachverständigenbüros auch in Krefeld, Moers, Hannover, Burscheid (Köln) und Lüneburg

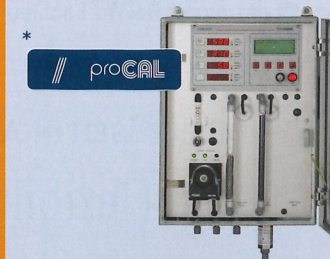
BIOGASANALYSE

SSM 6000

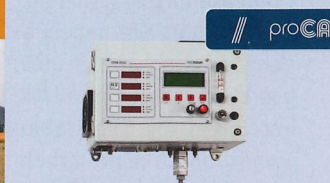
der Klassiker für die Analyse von CH₄, H₂S, CO₂, H₂ und O₂ mit und ohne Gasaufbereitung



für NO_x, CO und O₂, mehrere Meßstellen (44. BlmSchV.)



SSM 6000 ECO



FOS/TAC

automatischer Titrator zur Bestimmung von FOS, TAC und FOS/TAC



TRAS 120
44. BlmSchV.
sprechen Sie uns an!

GASANALYSENTECHNIK
BIOGASANALYSENTECHNIK
WASSERANALYSENTECHNIK
AGRARMESSTECHNIK



* proCAL für SSM 6000, ist die vollautomatische, prüfgaslose Kalibrierung

PRONOVA

PRONOVA Analysetechnik GmbH & Co. KG
Granatenstraße 19-20 | 13409 BERLIN
Tel +49 30 455085-0 | info@pronova.de

www.pronova.de